

## **Merkblatt für Imker**

### **1. Betriebsregistrierung**

Jeder, der Bienen hält, muss seine Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt und bei der Tierseuchenkasse anzeigen, unabhängig davon ob nur ein Volk oder mehrere Völker gehalten werden.

Jeder Imker kann Honig gewinnen und diesen entgeltlich oder unentgeltlich abgeben. Somit muss er als Honigproduzent bei der Lebensmittelüberwachung registriert werden (unabhängig von der Gewerbsmäßigkeit!).

Folgende Angaben sind mitzuteilen:

- Name und Anschrift des Tierhalters/ Honigproduzent
- Anzahl der Bienenvölker
- Standort der Bienenvölker
- ggf. Lageradresse für Bedarfsgegenstände
- ggf. Standort Honigraum

Jede Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.

Die Registrierung als Bienenhalter und als Honigproduzent ist kostenlos!

### **2. Handel / Wanderung mit Bienen**

Bienen dürfen nur an einen anderen Standort verbracht werden, wenn Sie von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Herkunftsort nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt und der Bienenbestand frei von Amerikanischer Faulbrut ist.

Die Übernahme von Bienen aus Bezirken, die wegen einer Bienenseuche gesperrt sind oder die aus einem nicht untersuchten Bienenstand stammen, ist nicht erlaubt.

Nach Eintreffen an dem neuen Standort ist das zuständige Veterinäramt unverzüglich zu informieren, eine Gesundheitsbescheinigung ist vorzuweisen. Die Gesundheitsbescheinigung darf nicht vor dem 01.09. des vorhergehenden Jahres ausgestellt und nicht älter als 9 Monate sein.

Bei der Wanderung mit Bienen gelten die gleichen Bestimmungen.

### **3. Bestandsbuch (Arzneimittelanwendungen)**

Jeder Imker muss ein Bestandsbuch führen, indem alle zur Anwendung gekommenen Arzneimittel eingetragen werden müssen. Das Bestandsbuch und der vom Tierarzt ausgestellte Anwendungs- und Abgabebeleg ist vom Tierhalter mindestens 5 Jahre aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

Muster erhalten Sie beim Veterinäramt oder im Internet auf der Seite der Stadtverwaltung Suhl

### **4. Bienenstand:**

Befinden sich Bienenvölker nur vorübergehend an einen anderen Ort, so ist am Bienenstand ein Schild mit Namen und Anschrift des Tierhalters, sowie der Anzahl der Bienenvölker deutlich sichtbar anzubringen.

Bitte beachten Sie, dass Suhl in einem Sperrradius zu den Belegstellen Oberhof und Gehlberg liegt. Nicht in allen Stadtteilen von Suhl können Bienen gehalten werden. Näheres erfahren Sie im Veterinäramt oder beim Imkerverein Suhl und Umgebung e.V.

### **5. Hygieneregeln beachten:**

Honig, Waben, Wabenteile, Wachs, Futtermittelvorräte, unbenutzte Bienenwohnungen und Gerätschaften sind so zu lagern, dass sie für Bienen und für den Kleinen Beutenkäfer nicht zugänglich sind.

Zugekaufte oder geschenkte, bereits benutzte Bienenstände und jegliches Zubehör sollte unmittelbar nach Erwerb gereinigt und desinfiziert werden.

### **6. Varroatose:**

Gemäß Allgemeinverfügung des Landes Thüringen sind alle Imker verpflichtet regelmäßig ihre Bienen gegen die Varroatose zu behandeln. Hierbei dürfen nur zugelassene Medikamente verwendet werden. Genauere Informationen zur Arzneimittelanwendung erfahren Sie im Veterinäramt der Stadt Suhl.

Des Weiteren sollten die Varroa-Milben durch geeignete imkerliche Maßnahmen, wie zum Bsp. das Ausschneiden der Drohnenbrut reduziert werden.

### **7. Amerikanische Faulbrut**

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige Tierseuche die regelmäßig in Deutschland auftritt. Sollten Sie an Ihren Bienenstand folgende Symptome feststellen, informieren Sie unverzüglich den zuständigen Amtstierarzt: fadenziehende Masse, zersetzte Brut, löchriges Brutnest, eingesunkene oder stehen gebliebene Zelldeckel.

Zur Überwachung der Freiheit der Bienenstände werden Futterkranzproben zur Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durch bestellte Bienenseuchensachverständige im Frühjahr jedes Jahres stichprobenweise bei wechselnden Imkern entnommen.

Näherer Informationen erhalten Sie im Veterinäramt.

### **8. Kleine Beutenkäfer**

Der Kleine Bienenbeutenkäfer ist ein bis zu 5mm großer Käfer, welcher Fressgänge in den Waben, Verschleimung der Honigwaben (Fermentation des Honigs) und einen vergorenen, faulig riechenden, verflüssigten Honig (läuft aus dem Flugloch) verursacht. Der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer ist anzeigepflichtig. Näherer Informationen erhalten Sie im Veterinäramt.

**Verstöße gegen tierseuchen- und lebensmittelrechtlich Bestimmungen werden durch das Veterinärwesen der Stadt Suhl konsequent geahndet. Dabei können Bußgelder bis 25.000 Euro fällig werden.**

### **Wichtige Adressen:**

Stadt Suhl Gesundheitsamt Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Friedrich-König-Straße 5 98527 Suhl	Tel.: 03681 / 742994 Fax: 03681 / 742996 Mail: veterinaer- lebensmittelueberwachung @stadtsuhl.de
Thüringer Tierseuchenkasse Victor-Groettler-Straße 4 07745 Jena	Tel.: 03641 / 88550 Fax.: 03641 / 885555 Mail: direkt@ thueringertierseuchenkasse.de
Imkerverein Suhl und Umgebung e.V. Vorsitzender: Arnd Ortlepp	Tel.: 03681 / 720918 Mail: imkervereinsuhl @googlemail.com